

AUSFÜLLHILFE ZUM AUSBILDUNGSVERTRAG

Den ausgefüllten Ausbildungsvertrag schicken Sie bitte komplett an die Kreishandwerkerschaft Hochsauerland. Diese prüft den Vertrag vor und leitet ihn zur Eintragung in die Lehrlingsrolle an die Handwerkskammer weiter. Dem Vertrag sind gegebenenfalls folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der Ausbildungsberechtigung des Ausbilders
- Anstellungsvertrag
- Bestellung zum Ausbilder (das Formular finden Sie unter www.hwk-swf.de)
- Nachweis des Verkürzungsgrundes (bei Verkürzung der Ausbildung)
- Erstuntersuchungsbescheinigung (bei minderjährigen Auszubildenden)
- Bescheinigung über alleiniges Sorgerecht (wenn nur ein Elternteil unterschreibt)

Haben Sie noch Fragen zum Ausbildungsvertrag?

Die Mitarbeiterinnen der Kreishandwerkerschaft Hochsauerland helfen Ihnen gerne weiter:

Frau Senge: 0291 - 952985 - 21

Frau Padberg: 0291 - 952985 - 12

Frau Nettelbreker: 0291 - 952985 - 10

Ausfüllhilfe zum Antrag auf Eintragung

Antrag auf Eintragung des Ausbildungsvertrages mit dem/der Auszubildenden in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle)

Name u. Vorname der/des Auszubildenden

Ausbilder/Ausbilderin
 Name, Vorname Geburtsdatum männl. weibl. div. keine Angabe
 Beschäftigung in Vollzeit: ja nein

WICHTIG! Achtung: Falls der Ausbilder/die Ausbilderin neu benannt wird, bitte Belege über Ausbildungsberechtigung sowie Arbeitsvertrag mit den Arbeitsbedingungen beifügen.

Ausbildender/Ausbildende (Ausbildungsbetrieb)
 Betriebsnummer nach § 18 i Abs. 1 SGB IV: Wir sind ein Betrieb des öffentlichen Dienstes ja nein
 Erstmalige Ausbildung im Beruf ja nein

Gesamtzahl Beschäftigte einschl. Inhaber/ohne Auszubildende davon Fachkräfte im Ausbildungsberuf, einschl. Meister Zahl der vor diesem Vertragsabschluss aktuell bestehenden Ausbildungsverhältnisse in diesem Ausbildungsberuf

Auszubildender/Auszubildende
 Staatsangehörigkeit:

Bitte nennen Sie uns unbedingt Ihre Betriebsnummer (§ 18 i SGB IV). Diese beantragen Sie bei der Bundesagentur für Arbeit.

Bitte die Staatsangehörigkeit des Auszubildenden angeben.

Bitte schulische / sonstige Vorbildung angeben.

Vorbildung:

Höchster Schulabschluss <input type="checkbox"/> ohne Schulabschluss (einschl. Sonder- schulabschluss) <input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss <input type="checkbox"/> Mittlerer Bildungsabschluss (Real-, Mittelschulabschluss, Fachoberschulreife oder Vergleichbares) <input type="checkbox"/> Fachhochschul-/Hochschulreife (Abitur/Fachabitur) <input type="checkbox"/> Sonstiger bzw. im Ausland erworbener Abschluss, der den o. g. Abschlüssen nicht zuzuordnen ist Abgangsklasse <input type="text"/>	Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung mindestens 6 Monate (Mehrfachnennungen möglich) <input type="checkbox"/> keine Teilnahme <input type="checkbox"/> betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (z. B. EQJ, Qualifizierungsbausteine) <input type="checkbox"/> Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III (Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit) <input type="checkbox"/> schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) <input type="checkbox"/> schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) (Zeugnis beifügen) <input type="checkbox"/> Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss (Zeugnis beifügen) <input type="checkbox"/> sonstige berufliche Schule (z. B. Handelsschule, Fachoberschule)	Vorherige Berufsausbildung (Mehrfachnennungen möglich) <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung <input type="checkbox"/> nicht abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung <input type="checkbox"/> abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form Vorheriges Studium <input type="checkbox"/> abgeschlossenes Studium <input type="checkbox"/> nicht abgeschlossenes Studium
---	--	---

Der/die Auszubildende besucht künftig die Berufsschule
 Name der Berufsschule in Ort

Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses (monatlich, regelmäßig, > 50 % der Kosten)
 keine, da überwiegend betriebliche Finanzierung ja, und zwar durch:
 Sonderprogramme des Bundes / Landes / Kommunen
 außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 76 SGB III (i.d.R. von Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)
 außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach § 117 SGB III

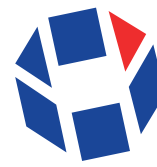
Die Datenerhebung erfolgt aufgrund der §§ 28, 29 HwO I. V. m. Anlage D zur HwO und §§ 87, 88 BBiG sowie Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Erklärung des/der Ausbildenden:
 Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätten bieten – ggf. zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können.
 In der Person des/der Auszubildenden und des/der von ihm/ihr ggf. bestellten Ausbilders/Ausbilderin bzw. des/der Ausbildungsbeauftragten liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.

Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Berufsausbildungsvertrages werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt.
 Es wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und die Übereinstimmung mit den Vertragsniederschriften sowie der bei der HWK eingereichten Kopie der Vertragsniederschrift versichert.

Datum/Unterschrift Ausbildender/Ausbildende

Bitte Antrag auf Eintragung vom Betriebsinhaber unterschreiben!



Ausfüllhilfe zum Berufsausbildungsvertrag

Wird nicht am Ort der Betriebsanschrift ausgebildet, ist die **Anschrift der Ausbildungsstätte** (z.B. Filiale) gesondert anzugeben. Soll die Ausbildung in mehreren Filialen stattfinden, ist dies in einer Zusatzvereinbarung gesondert zu vereinbaren (Hinweis unter Punkt F erforderlich).

Die Ausbildungszeit kann verkürzt werden durch:
▪ Abitur, Fachabitur, abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen Beruf, älter als 21 Jahre bei Ausbildungsbeginn, erfolgreich abgelegtes Berufsgrundschuljahr oder mind. 2-jährige Berufsfachschule → 12 Monate
▪ Fachoberschulreife → 6 Monate
▪ Vorausbildungszeiten im selben Ausbildungsberuf → im vollsten Umfang
Der Verkürzungsgrund ist entsprechend anzugeben und zu belegen!

I. JAHRESURLAUBSANSPRUCH:
Bei **Tarifgebundenheit** ergibt sich der Urlaubsanspruch aus dem Tarifvertrag. Ansonsten gilt für **Erwachsene**:
▪ 24 Werktage (20 Arbeitstage)
Für **Jugendliche** unter 18 Jahren:
▪ noch nicht 16 Jahre: 30 Werktage
▪ noch nicht 17 Jahre: 27 Werktage
▪ noch nicht 18 Jahre: 25 Werktage
Maßgeblich ist das Alter zu **Beginn** des Kalenderjahres

II. TEILURLAUBSANSPRUCH:
Besteht das Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr **weniger als 12 Monate**, hat der Auszubildende Anspruch auf Teilurlaub (**für jeden vollen Ausbildungsmonat 1/12 des Jahresurlaubs**). Bruchteile von **mindestens einem halben Tag** sind aufzurunden.

Ausnahme:
Bei **AUSBILDUNGSBEGINN vor dem 01.07.** oder **AUSBILDUNGSSENDE nach dem 30.06.** hat der Lehrling stets **mindestens den vollen Urlaubsanspruch**. Dieser Mindestanspruch darf **nicht** unterschritten werden. Die Berechnung des Teilurlaubs ist in den Fällen entsprechend zu korrigieren, in denen der tarifliche Anspruch geringer als der gesetzliche Mindestanspruch ist.

Werktag = Urlaub bei 6-Tage Woche
Arbeitstag = Urlaub bei 5-Tage-Woche

Die **Ausbildungsvertragsnummer** wird von der **Handwerkskammer** vergeben

Nur bei **minderjährigen** Auszubildenden erforderlich.

Angaben zum gesetzl. Vertreter sind nur bei **minderjährigen** Auszubildenden erforderlich.

Die regelmäßige Arbeitszeit richtet sich bei **Tarifgebundenheit** nach dem Tarifvertrag. Besteht **keine** Tarifgebundenheit, gilt für Jugendliche:
▪ max. 8 h tägl.
▪ max. 40 h wöchentl.
für Erwachsene:
▪ max. 8 h tägl.
▪ max. 48 h wöchentl.
Die betriebliche Regelarbeitszeit des Auszubildenden darf dabei **nicht** über die sonst betriebsübliche Regelarbeitszeit hinausgehen.

Bei Tarifgebundenheit ist mind. die tarifliche Ausbildungsvergütung zu zahlen. Sofern keine Tarifregelung vorliegt, orientieren Sie sich bitte an branchenverwandten Vergütungen oder vergleichbaren Tarifen!
Grundsätzlich gilt seit 01.01.2020 die Mindestausbildungsvergütung!

Der Betrieb muss auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen hinweisen. Ein allgemeiner Hinweis genügt.

Die Angabe, wie der **Ausbildungsnachweis** (Berichtsheft) geführt wird, ist verpflichtend.

Bei **Minderjährigen** müssen beide Eltern **gemeinsam** unterschreiben, sofern nicht einer von ihnen das alleinige Sorgerecht hat. Das alleinige Sorgerecht ist entsprechend nachzuweisen.